



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5816 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 36 578/2-I/7/88

Wien, am 15. November 1988

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHRANZ,
Mag. Brigitte EDERER, Ing. NEDWED und Genossen an
den Bundesminister für Inneres, betreffend Auswir-
kungen von Erkenntnissen des VfGH zum Rechtsextremis-
mus in Österreich (Nr. 2703/J)

2612/AB
1988 -11- 22
zu 2703 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. SCHRANZ, Mag. Brigitte EDERER, Ing. NEDWED und Genossen am 28. September 1988 an mich gerich-
tete schriftliche Anfrage Nr. 2703/J, betreffend Auswirkungen von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes zum Rechtsextremismus in Österreich, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Der Verfassungsgerichtshof hat in der jüngeren Vergangenheit durch einige Erkenntnisse Richtlinien für die Anwendung von Bestimmungen des Verbotsgesetzes und des Staatsvertrages von Wien aufgestellt. Von grundlegender Bedeutung sind vor allem die Erkenntnisse vom 29. November 1985 (VfSlg. 10705/85) und vom 25. Juni 1988 (B 999/87). Demnach ist § 3 des Verbotsge-
setzes von jeder Behörde im Rahmen ihres Wirkungsbereiches unmit-
telbar anzuwenden; die Artikel 4 und 9 des Staatsvertrages von Wien (im folgenden: Staatsvertrag) sind als Auslegungsmaximen heranzuziehen, um dem Anschluß- und dem Wiederbetätigungsverbot Geltung zu verschaffen.

- 2 -

Für mein Ressort ergeben sich aus dieser Judikatur insofern keine Konsequenzen, als schon seit langem die Bestimmungen des Verbotsgesetzes sowie der Artikel 4 und 9 des Staatsvertrages insbesonders auf den Gebieten des Parteiengesetzes, Vereinsgesetzes, Versammlungsgesetzes und Mediengesetzes, entsprechend der nunmehr durch den Verfassungsgerichtshof vorgenommenen Auslegung angewendet wurden.

Die Bedeutung dieser Erkenntnisse liegt somit für die Verwaltung im allgemeinen und für mein Ressort im besonderen darin, daß sie einerseits Rechtsklarheit schaffen und andererseits die bisherige Vorgangsweise der Behörden als richtig bestätigen.

Hinsichtlich wahlspezifischer Konsequenzen, darf ich auf die Stellungnahme zur Frage 3 verweisen.

Zur Frage 2:

Für den Bereich des Innenressorts erbrachten die angeführten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes keine zusätzlichen rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung neonazistischer Tätigkeiten in Österreich, sondern - wie bereits erwähnt - in erster Linie die Bestätigung, daß die relevanten gesetzlichen Bestimmungen schon bis dahin richtig interpretiert und angewendet worden sind.

Zur Frage 3:

Die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1988 (B 400/87 und B 625/87) und vom 25. Juni 1988 (B 999/87) enthalten erstmals in der Judikatur dieses Höchstgerichts Aussagen, die aus der Sicht meines Ressorts vor allem für die Interpretation und Anwendbarkeit des Artikel 4 Staatsvertrag im Zusammenhang mit der Vollziehung in den Bereichen Parteien-, Vereins- und Versammlungswesen sowie Wahlrecht richtungsweisend sind. Die Bedeutung der betreffenden Erkenntnisse liegt für die Behörden des Innenressorts somit jedenfalls darin, daß früher

- 3 -

fallweise aufgetretene rechtliche Zweifelsfragen, ob ein bestimmter Sachverhalt in Widerspruch zu Artikel 4 stehe, in Hinkunft leichter und verlässlicher zu klären sein werden.

Insbesondere wird aber für die Wahlbehörden des Bundes die Handhabe geschaffen, nationalsozialistisch orientierte Gruppierungen von der Wahlbeteiligung auszuschließen.

Als Folge der damit eingeschlagenen rigorosen Vorgangsweise ist nunmehr ein verstärktes Auftreten von Rechtsextremisten in scheinbar unauffälligen Vereinigungen zu beobachten. Es wird daher vom Bundesministerium für Inneres ein verstärktes Augenmerk darauf gerichtet, den in erster Linie in Frage kommenden Kreis- und Verbandswahlbehörden hinreichend Material zur Verfügung zu stellen, um ein Erkennen von sogenannten "Tarnlisten" zu ermöglichen.

Zusammenfassend kann ich somit feststellen, daß das Bestreben meines Ressorts jedenfalls nach wie vor darauf gerichtet ist, nicht nur dem Verbotsgebot und dem Artikel 9 des Staatsvertrages zuwiderlaufende Verhaltensweisen, sondern auch solche, die unter das Verbot des Artikel 4 des Staatsvertrages zu subsumieren sind, mit allen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln zu verhindern.

Karl Schmid